

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

und

Antwort

der Landesregierung

Politische Konsequenzen aus dem Familienbericht 1998 der Landesregierung

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Demographischer und sozialer Wandel

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass als Folge der Pluralisierung von Lebensformen neben der „klassischen Familie“ neue Familienformen (z.B. Alleinerziehende, nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern) zunehmend an Gewicht gewinnen?
2. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass die Landes-Familienpolitik alle Lebensformen von Erwachsenen mit Kindern mit einbeziehen muss und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung ggf. daraus?
3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass sowohl das „Phasenmodell“ (zeitliches Nacheinander von Familienarbeit und Erwerbsarbeit) als auch das „Simultanmodell“ (verbesserte Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit und Beteiligung der Väter an der Familienarbeit) gleichberechtigte familienpolitische Leitbilder sind, die deshalb auch beide gleichberechtigt familienpolitisch gefördert werden müssen?
4. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass sich die Politik in der Vergangenheit vorrangig am Phasenmodell orientiert hat und nun zur Gewährleistung von Wahlfreiheit eine weiterer Ausbau unter Ausrichtung am Simultanmodell erforderlich ist?

II. Soziale und ökonomische Situation von Familien

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass Familien trotz einkommenspolitischer Korrekturen zum Teil über erheblich weniger Einkommen als Kinderlose verfügen?

2. Ist die Landesregierung bereit, sich über den Bundesrat entsprechend den, auch mit Stimmen der jetzigen Regierungsfraktionen, beschlossenen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinder in Baden-Württemberg“ des 11. Landtags von Baden-Württemberg für einen Familienleistungsausgleich einzusetzen,
 - a) der die steuerliche Freistellung des Existenzminimums gewährleistet,
 - b) der Familien um so mehr fördert, je geringer das Einkommen und je größer die Kinderzahl ist,
 - c) der die wirtschaftliche Benachteiligung von Eltern und Kindern im Vergleich zu Kinderlosen abbaut,
 - d) und der zur Finanzierung den maximal erzielbaren Steuervorteil durch das Ehegattensplitting auf ein vernünftiges Maß begrenzt?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass sich im Land jedes zehnte Ehepaar mit Kindern in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung der ebenfalls im Bericht benannten wesentlichen Ursachen:
 - a) unzureichende Ausbildung der Eltern,
 - b) Krisen auf dem Arbeitsmarkt,
 - c) und das Fehlen geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen?
4. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass das Fehlen geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit eine Ursache für das Ausbleiben eines familiengemäßen Einkommens ist?
5. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass Einkommensungleichheiten zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen dann am größten sind, wenn sich die Kinder im schulpflichtigen Alter befinden?
6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass in diesem Zusammenhang die zusätzlichen Belastungen von Familien durch die Einschnitte der Landesregierung bei der Schülerbeförderung, die Familien genau in dieser für sie ökonomisch kritischen Phase belasten, familien- und sozialpolitisch falsch waren und welche Konsequenzen will sie ggf. daraus ziehen?
7. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass insbesondere Alleinerziehende, vornehmlich dann, wenn sie mehrere Kinder bzw. Kinder unter drei Jahren erziehen, am untersten Ende der Einkommensskala stehen?
8. Teilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass zur Einkommenssicherung für diese Alleinerziehenden Möglichkeiten zur Vereinbarung von Familien- und Erwerbsarbeit eine wesentliche Grundlage für ein existenzsicherndes Einkommen sind und dass deshalb ein ausreichendes Angebot an familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen – auch für Kinder unter 3 Jahren – für diese Personengruppe unverzichtbar ist?

III. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass es Frauen bisher seltener als Männern gelingt, ihre Ausbildungsqualifikation in eine adäquate berufliche Position umzusetzen?

2. Ist die Landesregierung bereit, die frauenspezifische ganzheitliche Beratung bei der Rückkehr in die Erwerbstätigkeit durch Kontaktstellen „Frau und Beruf“ im Land auszubauen und wenn nein, warum nicht?
3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass aus der Feststellung des Familienberichtes, dass der überwiegende Teil der ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen Kinder erzieht, die Konsequenz gezogen werden muss, dass für diese kindererziehenden Frauen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, die die bisherigen negativen Folgen der geringfügigen Beschäftigung begrenzen und eine eigenständige soziale Absicherung ermöglichen?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass zur Überwindung der Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben eine partnerschaftliche Teilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen Frau und Mann erforderlich ist?
5. Ist die Landesregierung bereit, daraus die Konsequenz zu ziehen, auf Bundesebene eine Fortentwicklung des bisherigen Erziehungsurlaubes zu unterstützen, die zum Ziel hat, beiden Eltern größtmögliche Wahlfreiheit sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt als auch im Hinblick auf die partnerschaftliche Aufteilung einzuräumen?
6. Wie will die Landesregierung das Angebot an familienergänzenden Tageseinrichtungen für Kinder verbessern, damit Vätern und Müttern eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht wird und welche Bedeutung kommt dabei insbesondere dem Ausbau des Angebots an
 - a) Angeboten für unter 3-jährige und über 6-jährige Kinder,
 - b) Altersgemischten Einrichtungen,
 - c) Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern,
 - d) Ganztagsbetreuungseinrichtungen,
 - e) integrativen Einrichtungen für behinderte Kinder zu?
7. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass in Baden-Württemberg im Bereich des Angebots an Kinderkrippen ein erheblicher Nachholbedarf besteht und dass im Bereich der Ganztagesbetreuung (z.B. auch durch Ganztageschulen) noch erhebliche Defizite bestehen?
8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass vor dem Hintergrund dieser Analyse die Schaffung eines umfassenden Kindertagesstättengesetzes erforderlich ist, das Inhalt und Umfang der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen umfassend regelt und ist die Landesregierung bereit, entsprechend den, auch mit Stimmen der jetzigen Regierungsfractionen beschlossenen, Empfehlungen der Enquêtekommision „Kinder in Baden-Württemberg“ des 11. Landtags von Baden-Württemberg von dem Landesrechtsvorbehalt nach § 26 Sozialgesetzbuch VIII Gebrauch zu machen und Inhalt und Umfang der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach den Vorschriften der §§ 22 bis 25 SGB VIII in einem umfassenden zweiten Ausführungsgesetz zum SGB VIII näher zu regeln?
9. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass im Schulbereich der weitere Ausbau von Ganztageschulen, vollen Halbtagschulen und von Angeboten mit festen Kernzeiten erforderlich ist und wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Einführung fester täglicher Anwesenheitszeiten in Hessen?

10. Ist die Landesregierung bereit, in der Landesverwaltung Modelle zur familiengerechten Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit weiter auszubauen und ist die sie bereit, entsprechend den Vorgaben des Landesgleichberechtigungsgesetzes, aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern?

IV. Wohnungsbauförderung für Familien

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass 17 % der Familien mit zwei Kindern und 22 % der Familien mit drei Kindern in Wohnungen leben, die den Mindestanforderungen an eine angemessene Wohnungsgröße nicht entspricht?
2. Ist die Landesregierung bereit, in ihrer Wohnungsbaupolitik, Konsequenzen aus der Feststellung des Familienberichtes zu ziehen, dass insbesondere Familien, die in einer Mietwohnung leben von einer unzureichenden Wohnraumversorgung betroffen sind (29 % der Ehepaare mit zwei Kindern und 37 % der Ehepaare mit drei und mehr Kindern)?
3. Ist die Landesregierung in diesem Zusammenhang bereit, ihre Wohnungsbaupolitik zu korrigieren und wieder mehr Mittel für den Wohnungsbau, insbesondere für den sozialen Mietwohnungsbau für die Zielgruppe von Familien mit mehreren Kindern zur Verfügung zu stellen?

06. 10. 98

Maurer, Marianne Wonnay
und Fraktion

Begründung

Der Familienbericht 1998 ist eine unverzichtbare Datengrundlage für die Landespolitik. Das im Bericht aufbereitete Material bietet einen ausgezeichneten Überblick über die Lebenssituation der Familien im Land. Es ist nun Aufgabe der Politik, aus dieser Beschreibung die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Der Bericht würde zu einer lobenswerten aber letztlich wirkungslosen Fleißarbeit werden, wenn nicht klar dargelegt wird, was daraus für die Landespolitik folgt.

Trotz anderslautender Ankündigungen und entgegen den Zielsetzungen, die die Enquete-Kommission „Kinder in Baden-Württemberg“ mit ihrer Forderung nach einer kontinuierlichen Familienberichterstattung verfolgte, hat die Landesregierung jedoch nicht dargelegt, welche politischen Konsequenzen sie aus dem Familienbericht ziehen will.

Die vorliegende Große Anfrage hat deshalb zum Ziel, für wesentliche Felder der Landespolitik zu erfragen, welche politischen Konsequenzen die Landesregierung aus dem Familienbericht ziehen will. Die Große Anfrage beschränkt sich bewußt auf einzelne Schwerpunktfelder. Viele der im Familienbericht angesprochenen Themen müssen fachpolitisch weiter bearbeitet werden und sind in dieser Große Anfrage nicht aufgenommen worden.

Die SPD will, dass auf der Grundlage der Ergebnisse des Familienberichtes die Familienpolitik des Landes neu formuliert wird. Die SPD setzt sich für folgende familienpolitische Ziele ein:

- Ein kinder- und familienfreundliches Baden-Württemberg. Familien brauchen Angebote zur Tagesbetreuung. Kindergärten und andere Angebote müssen deshalb ausgebaut werden. Baden-Württemberg braucht neue „Orte für Kinder“. Das Kindergartengesetz wollen wir zu einem modernen Kindertagesstättengesetz weiterentwickeln.
- Die Familien in Baden-Württemberg brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. Das Land darf die Familien nicht weiter belasten. Es muss Schluss damit sein, dass die Landesregierung bei jedem Haushalt aufs Neue die Familien durch unsoziale Kürzungen schröpft.
- Die Bildungschancen junger Menschen dürfen nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängig sein. Gut ausgebildete junge Menschen sind die wichtigste Zukunftsinvestition. Die Bildungschancen junger Menschen dürfen nicht durch finanzielle Hürden wie zum Beispiel bei der Schülerbeförderung oder durch Studiengebühren verbaut werden.
- Wir wollen bezahlbare Wohnungen für Familien schaffen. Familien mit geringem Einkommen, kinderreiche Familien und Alleinerziehende müssen in den Mittelpunkt der staatlichen Wohnungsbauförderung gestellt werden. Da viele dieser Familien keine Chance haben, Wohneigentum zu erwerben, brauchen wir den sozialen Mietwohnungsbau.
- Mit einem neuen Familienleistungsausgleich wollen wir die wirtschaftlichen Nachteile von Familien ausgleichen. Dazu muss die steuerliche Freistellung des Existenzminimums gewährleistet werden; Familien müssen um so mehr gefördert werden, je geringer das Einkommen und je größer die Kinderzahl ist; die wirtschaftliche Benachteiligung von Eltern und Kindern im Vergleich zu Kinderlosen muss abgebaut werden. Ein erster Schritt dazu ist die Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM im Monat.
- Wir wollen Familien- und Kinderarmut bekämpfen. Damit Familien zur Sicherung des Unterhalts der Kinder nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind, wollen wir durch einen Familienleistungsausgleich einen spürbaren Beitrag zum Lebensunterhalt der Kinder leisten und Chancengleichheit für die Entwicklung der Kinder herstellen.
- Wir wollen Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer verbessern. Die Kindererziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Müttern und Vätern. Hier haben die Männer noch erheblichen Nachholbedarf. 98 Prozent der Erziehungsgeldempfänger sind Frauen. Nur rund 2 Prozent der Männer nutzten die Möglichkeit zur zeitweiligen Berufsunterbrechung bzw. der Teilzeitarbeit, die das Bundeserziehungsgeldgesetz bietet. Wir wollen deshalb das jetzige personenbezogene Erziehungsgeld und den Erziehungsurlaub in einen Elternurlaub bzw. ein Elterngeld umwandeln, der von beiden Eltern gemeinsam in Anspruch genommen wird.
- Wir wollen familienfreundliche Arbeitszeiten und bessere Angebote für Teilzeitarbeit. Das Land muss als Arbeitgeber hier mit gutem Beispiel vorangehen. Die SPD hat in der Zeit ihrer Regierungsbeteiligung erreicht, dass für Beschäftigte, die Kinder betreuen, familiengerechte Arbeitszeiten geschaffen werden können und dass bei der Beurteilung der Eignung, bei Einstellungen und beruflichem Aufstieg Qualifikationen aus der Familienarbeit mit berücksichtigt werden. Darauf wollen wir aufbauen: Der öffentliche Dienst muss familienpolitisch eine Vorreiterrolle spielen.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Januar 1999 Nr. 65-0141.5/12/3322 beantwortet das Sozialministerium namens der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Der von der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle beim Statistischen Landesamt erstellte Familienbericht 1998 ist die erste umfassende Bestandsaufnahme der Situation von Familien in Baden-Württemberg.

Aus den Kennzahlen des Berichts (S. 28 f.) geht hervor, dass Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Ländern über eine gute Sozialstruktur verfügt:

- Es liegt im Bundesvergleich an der Spitze der Bevölkerungsentwicklung,
- Männer und Frauen haben die höchste Lebenserwartung,
- prozentual kommen die meisten Kinder zur Welt,
- die Scheidungshäufigkeit ist am niedrigsten,
- bezüglich der Familienstruktur hat Baden-Württemberg den höchsten Anteil an Ehepaaren mit Kindern und den niedrigsten Anteil an Alleinerziehenden,
- mit 86 Prozent wächst die Mehrzahl der Kinder bei verheirateten Eltern auf.

Diese erfreuliche Situation ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Landesregierung schon frühzeitig Maßnahmen unternommen hat, um die Erziehungskraft der Familien zu stärken. So hat Baden-Württemberg als erstes Land 1986 das Landeserziehungsgeld eingeführt, das im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld für das 3. Lebensjahr des Kindes in Höhe von 400 DM pro Monat gewährt wird. Damit wird die Betreuung durch die Eltern in den wichtigen ersten drei Lebensjahren des Kindes gefördert. Im Haushaltsjahr 1999 sind dafür 137,7 Millionen Mark veranschlagt. Außer Baden-Württemberg ergänzen nur noch Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen das Bundeserziehungsgeld durch eine Landesleistung.

Mit dem Programm „Mutter und Kind – Hilfe für Alleinerziehende“, einer freiwilligen Leistung des Landes, die bundesweit einmalig ist, wird ein finanzielles und pädagogisches Hilfsangebot für Alleinerziehende mit Kleinkindern geleistet. Für die derzeit rund 5.000 betreuten Mütter und Väter ist das Programm oft die einzige Perspektive für ein gemeinsames Leben mit dem Kind.

Mit dem Familienbericht setzt die Landesregierung eine Empfehlung der in der letzten Legislaturperiode eingesetzten Enquete-Kommission „Kinder in Baden-Württemberg“ um. Diese hatte eine „kontinuierliche Familienberichterstattung mindestens einmal in der Mitte der Legislaturperiode“ vorgeschlagen. Die Landesregierung wird auf der Grundlage des Familienberichts ihre erfolgreiche Politik für die Familien im Land fortführen.

1. Demographischer und sozialer Wandel

- 1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass als Folge der Pluralisierung von Lebensformen neben der „klassischen Familie“ neue Familienformen (z.B. Alleinerziehende, nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern) zunehmend an Gewicht gewinnen?*

2. *Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass die Landes-Familienpolitik alle Lebensformen von Erwachsenen mit Kindern mit einbeziehen muss und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung ggf. daraus?*

Zu I. 1. und 2.:

Der demographische und soziale Wandel läßt die Familie nicht unberührt. Die Pluralisierung der Lebensformen mit der Zunahme von Singles, Alleinerziehenden und nichtehelichen Lebensgemeinschaften muss aber – wie im Familienbericht S. 102 ff. näher ausgeführt – differenziert gesehen werden. Ursache dafür, dass ältere Menschen in steigender Zahl allein leben, ist oft der frühe Tod eines Ehepartners (Familienbericht S. 108) bei gleichzeitig zunehmender Lebenserwartung. Junge Menschen leben in der ausbildungsbedingten Übergangsphase vermehrt allein (Familienbericht S. 110). Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind häufig eine Übergangsphase im Lebensverlauf, die mit der Geburt eines Kindes in eine Ehe übergeht (Familienbericht S. 113). Auch Alleinerziehende sind keine homogene Gruppe. Alleinerziehen ist für die betroffenen Eltern oft nur eine von mehreren Phasen im Familienleben. Der Familienbericht weist deshalb mit Recht darauf hin, dass die Familienstrukturen familienphasenspezifisch betrachtet werden müssen, S. 124 ff.

Die Landesregierung hat bereits frühzeitig den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Familienformen Rechnung getragen. Seit 1975 erfahren Alleinerziehende durch das Landesprogramm „Mutter und Kind“ besondere Unterstützung. Landeserziehungsgeld können in Anlehnung an das Bundeserziehungsgeldgesetz auch Eltern erhalten, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Im Rahmen des Landeswohnungsbauprogrammes können nicht nur Ehepaarfamilien Fördermittel erhalten, sondern auch Alleinerziehende.

3. *Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass sowohl das „Phasenmodell“ (zeitliches Nacheinander von Familienarbeit und Erwerbsarbeit) als auch das „Simultanmodell“ (verbesserte Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit und Beteiligung der Väter an der Familienarbeit) gleichberechtigte familienpolitische Leitbilder sind, die deshalb auch beide gleichberechtigt familienpolitisch gefördert werden müssen?*

4. *Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass sich die Politik in der Vergangenheit vorrangig am Phasenmodell orientiert hat und nun zur Gewährleistung von Wahlfreiheit ein weiterer Ausbau unter Ausrichtung am Simultanmodell erforderlich ist?*

Zu I. 3. und 4.:

Eine aktive Familien- und Frauenpolitik muss auf die Zukunft ausgerichtet sein und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen einbeziehen.

Im Kontext des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses haben sich die Lebenszusammenhänge von Frauen stark verändert. 1995 waren in Baden-Württemberg rund zwei Drittel aller Frauen zwischen 20 und 60 Jahren berufstätig, und mehr als 55 % haben Kinder unter 18 Jahren; davon arbeiten 40 % in Vollzeit und 60 % in Teilzeit (1–35 Wochenstunden). Auch 40 % der Mütter von Kindern unter 6 Jahren arbeiten in Vollzeit. Immer mehr Frauen kehren nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung wieder in das Erwerbsleben zurück. Kehreten Anfang der 80er Jahre noch jährlich ca. 350.000 Frauen nach der Familienphase in das Erwerbsleben zurück, so waren dies Anfang der 90er Jahre 1,4 Mio. Auch die Unterbrechungszeiten werden tendenziell kürzer: 1992 lag die durchschnittliche Unterbrechungszeit der Berufstätigkeit von Frauen bei 6 Jahren. Bei den jüngeren Jahrgängen bis

35 Jahren ist die Unterbrechungsphase wesentlich kürzer. Diese Zahlen verdeutlichen, dass Familie und Berufstätigkeit gleichermaßen angestrebte Lebensziele junger Frauen sind.

Das 10-Punkte-Programm einer zukunftsorientierten Frauenpolitik der Landesregierung verweist bereits darauf, dass durch diese Entwicklungslinie das „Drei-Phasen-Modell“ (anfängliche Berufstätigkeit, ausschließliche Familienentätigkeit, Wiedereinstieg in den Beruf) durch den Wunsch junger Frauen nach einem zeitlichen Nebeneinander von Familien- und Erwerbstätigkeit zunehmend abgelöst wird. Dieser Entwicklung wird durch Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer Rechnung getragen.

II. Soziale und ökonomische Situation von Familien

- 1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass Familien trotz einkommenspolitischer Korrekturen zum Teil über erheblich weniger Einkommen als Kinderlose verfügen?*
- 2. Ist die Landesregierung bereit, sich über den Bundesrat entsprechend den, auch mit Stimmen der jetzigen Regierungsfractionen beschlossenen, Empfehlungen der Enquêtekommision „Kinder in Baden-Württemberg“ des 11. Landtags von Baden-Württemberg für einen Familienleistungsausgleich einzusetzen,*
 - a) der die steuerliche Freistellung des Existenzminimums gewährleistet,*
 - b) der Familien um so mehr fördert, je geringer das Einkommen und je größer die Kinderzahl ist,*
 - c) der die wirtschaftliche Benachteiligung von Eltern und Kindern im Vergleich zu Kinderlosen abbaut,*
 - d) und der zur Finanzierung den maximal erzielbaren Steuervorteil durch das Ehegattensplitting auf ein vernünftiges Maß begrenzt?*

Zu II. 1. und 2.:

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde der Familienleistungsausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes wird danach entweder durch einen Kinderfreibetrag oder durch Kindergeld gewährt.

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Diesen einzuschätzen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Dabei hat er sich maßgeblich an dem im Sozialhilferecht jeweils anerkannten Mindestbedarf zu orientieren. In Anwendung dieser Grundsätze hat die Bundesregierung zuletzt für das Jahr 1999 das steuerrechtlich maßgebende Existenzminimum von Kindern und Erwachsenen festgestellt. Wie im Familienbericht (S. 462 f.) dargestellt, liegen die für das Jahr 1999 geltenden Grund- und Kinderfreibeträge über diesen Werten und entsprechen damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Über die Steuerentlastung hinaus hat das Kindergeld auch die Funktion einer Sozialleistung. Wie im Familienbericht (S. 463) ausgeführt, ist die rechtliche Qualität des Kindergeldes abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens. Bei niedrigeren Einkommen nimmt die Steuerentlastungskompo-

nente des Kindergeldes ab, während der Sozialleistungsanteil steigt. Auch das erhöhte Kindergeld für das dritte sowie das vierte und jedes weitere Kind führt zu einem Ansteigen des Sozialleistungsanteils. Das Kindergeld kommt daher insbesondere einkommensschwächeren und großen Familien zugute.

Dennoch hält die Landesregierung einen weiteren Ausbau der familienpolitischen Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für erforderlich. Zu denken ist dabei insbesondere an Verbesserungen beim Kindergeld ab dem dritten Kind und eine Anhebung der Einkommensgrenzen beim Bundeserziehungsgeld.

Eine Begrenzung des Ehegattensplittings ist nach Auffassung der Landesregierung nicht nur rechtspolitisch verfehlt, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich. Das Splitting-Verfahren ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern eine an dem grundgesetzlichen Gebot des Schutzes von Ehe und Familie orientierte sachgerechte Besteuerung. Es entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und trägt dem Umstand Rechnung, dass zusammenlebende Ehegatten eine Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen jeweils zur Hälfte teilhat. Durch das Ehegattensplitting wird eine Schlechterstellung von Ehegatten mit mittlerem und kleinerem Arbeitnehmereinkommen gegenüber Eheleuten, die ein hohes Einkommen aus einem Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit erzielen, vermieden. Denn während letztere durch vertragliche Aufteilung ihres Gesamteinkommens die Steuerprogression mit dem gleichen Effekt wie beim Ehegattensplitting senken können, haben Arbeitnehmer eine solche Gestaltungsmöglichkeit nicht.

3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass sich im Land jedes zehnte Ehepaar mit Kindern in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung der ebenfalls im Bericht benannten wesentlichen Ursachen:

- a) Unzureichende Ausbildung der Eltern*
- b) Krisen auf dem Arbeitsmarkt*
- c) Das Fehlen geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen*

Zu II. 3.:

Der Familienbericht (S. 401) stellt fest, dass 11,4 % aller Privathaushalte im Land 1995 in einer wirtschaftlich schwierigen Situation lebten, weil ihr Einkommen unter 50 % des durchschnittlichen gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (Median) der Privathaushalte liegt. Im Bundesgebiet lag diese Quote im Vergleichsjahr deutlich höher, nämlich bei 13,9 %; auch Niedersachsen wies mit 13,7 % einen höheren Anteil von Haushalten mit Niedrigkeinkommen auf.

Für Familien mit Kindern ist im Land das Risiko eines niedrigen Einkommens bei einer Quote von 10,6 % geringer als für den Durchschnitt aller Privathaushalte.

Zu II. 3. a):

Nach einer Studie des Statistischen Amtes der Europäischen Union (EUROSTAT) ist das Risiko, arbeitslos zu werden, bei Erwerbspersonen ohne Ausbildung europaweit doppelt so hoch wie bei Absolventen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss oder einem Hochschulabschluss. Feststell-

bar ausgeprägt ist dieses Risiko mit einem Verhältnis von etwa 3 : 1 in Deutschland. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich in Zukunft noch verstärken. Noch immer verfügen ca. 14 % aller jungen Menschen im Alter von 20 bis unter 25 Jahren über keinen Berufsabschluss.

Ziel der Landesregierung ist es deshalb, dass jeder junge Mensch eine berufsqualifizierende Ausbildung erhält.

Besondere Hilfen erhalten insbesondere die Jugendlichen, die nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule keinen Ausbildungsplatz erhalten. Durch ein abgestimmtes Maßnahmenbündel sollen die Startchancen dieser jungen Menschen verbessert werden:

- Kooperationsklassen Hauptschule – Berufsvorbereitungsjahr
- Erweiterte Praktikumsmöglichkeiten im Berufsvorbereitungsjahr
- 2-jährige kooperative Berufsfachschule.

Einen nicht zu unterschätzenden Beitrag leisten weiterhin die beruflichen Schulen zur Versorgung der Jugendlichen mit Ausbildungsplätzen. Allein im Schuljahr 1998/99 sind 17.771 Plätze in Bildungsgängen belegt, die in schulischer Verantwortung berufsqualifizierende Abschlüsse wie z. B. Altenpfleger/in, Wirtschaftsassistenten, technische Assistenten, Erzieherinnen und Erzieher vermitteln.

Eine lohnende Zukunftsinvestition ist nicht nur die schulische Bildung, sondern auch die berufliche Qualifizierung in der Aus- und Weiterbildung. Dies gilt sowohl für die Unternehmen als auch für jede Einzelne bzw. jeden Einzelnen.

Deshalb setzt sich die Landesregierung auch nachdrücklich dafür ein, dass zur Sicherung der Lebens- und Berufschancen der jungen Menschen jeder ausbildungswillige und ausbildungsfähige junge Mensch die Möglichkeit erhält, eine Ausbildung im Dualen System zu absolvieren. In erster Linie ist die Bereitstellung eines entsprechenden ausreichenden Lehrstellenangebotes Aufgabe der Wirtschaft. Sie trägt hier eine besondere Verantwortung. Das Land leistet flankierende Unterstützung z. B. durch Fördermaßnahmen.

Lebensbegleitende berufliche Weiterbildung muss zum Bestandteil jeder Erwerbsbiografie werden. Dies gilt sowohl für Un- und Angelernte als auch für Fach- und Führungskräfte.

Berufliche Weiterbildung liegt nach Auffassung der Landesregierung in erster Linie in der Verantwortung der Betriebe und der einzelnen Personen. Dabei wird es zunehmend wichtig werden, die Weiterbildungsmotivation zu stärken bzw. zu verbessern. Ein gutes Weiterbildungsklima ist dafür Voraussetzung. Hierzu gehört, das Angebot den potentiellen Interessenten nahe zu bringen.

Mit der Förderung der Wirtschaftsverwaltung und unter ständiger Betreuung des Landesgewerbeamtes wurden in den Stadt- und Landkreisen sog. regionale Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung eingerichtet. Diese sorgen u.a. durch eine breite Veröffentlichung des regionalen beruflichen Weiterbildungsangebotes für regionale Transparenz und führen Berufsbildungstage durch.

Die Weiterbildungspolitik des Landes ist von den Grundsätzen geprägt:

- Pluralität der Träger
- Subsidiarität staatlichen Handelns
- Dezentrale Organisation im Sinne eines flächendeckenden Angebots
- Freiwilligkeit der Teilnahme an Weiterbildung.

Das Land konzentriert sich bei der Förderung der überbetrieblichen beruflichen Weiterbildung auf das Setzen von Rahmenbedingungen und auf Serviceleistungen. Hierzu gehören z. B. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Förderung von Pilotlehrgängen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz des Weiterbildungsangebots.

Immer noch gilt, so auch das Ergebnis einer Studie „Weiterbildung in Baden-Württemberg“, die im Auftrag des Wirtschaftsministeriums von Infratest Sozialforschung erstellt wurde, dass im allgemeinen mit steigendem beruflichen Qualifikationsniveau auch die Weiterbildungsbeteiligung ansteigt. Beispielsweise ist bei der Gruppe der un- und angelernten Personen im Jahre 1994 in Baden-Württemberg eine Teilnahmequote von 18 % zu verzeichnen, bei den Fachkräften haben dagegen z. B. im Jahre 1994 rd. 40 % an beruflicher Weiterbildung teilgenommen.

Durch gemeinsam mit dem Bund geförderte Modellprojekte auf dem Feld der beruflichen Weiterbildung zu verschiedenen Themenstellungen, wie z. B. „Dezentrales Lernen“, leistet die Landesregierung eine Hilfestellung dazu, dass lebenslanges Lernen noch mehr zur Selbstverständlichkeit sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Einzelnen wird. Ferner werden aus Mitteln der Europäischen Union unter teilweiser Kofinanzierung des Landes Qualifizierungsprojekte gefördert, die zur Stärkung der beruflichen Qualifikation dienen. Eine Zielgruppe ist dabei auch der Personenkreis der Un- und Angelernten.

Zu II. 3. b):

Arbeitslosigkeit kann für Familien zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten und Folgeproblemen führen. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist vorrangig Aufgabe der Finanz-, Wirtschafts- und Geldpolitik des Bundes sowie der Arbeitsförderung der Bundesanstalt für Arbeit, die als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts der Ebene des Bundes zuzurechnen ist und nicht der der Länder. Die dadurch begrenzten Möglichkeiten des Landes, selbst Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit durchzuführen hat es mit den Programmen „Jugend, Arbeit, Zukunft“ und „Arbeit und Zukunft für Langzeitarbeitslose“, die seit Jahren erfolgreich laufen, weitgehend ausgelotet.

4. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichts, dass das Fehlen geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit eine Ursache für das Ausbleiben eines familiengemäßen Einkommens ist?

8. Teilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass zur Einkommenssicherung für diese Alleinerziehenden Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit eine wesentliche Grundlage für ein existenzsicherndes Einkommen sind und dass deshalb ein ausreichendes Angebot an familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen – auch für Kinder unter 3 Jahren – für diese Personengruppe unverzichtbar ist?

Zu II. 3. c), 4. und 8.:

Die Betreuung von Kindern ist eine unerläßliche Rahmenbedingung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Schaffung bedarfsgerechter Kinderbetreuungseinrichtungen räumt die Landesregierung seit jeher einen hohen Stellenwert ein. Vorrangiges Ziel in den letzten Jahren war es dabei, den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen und dauerhaft zu sichern. Dank beträchtlicher jugendhilfepolitischer und finanzieller Anstrengungen der für die außerfamiliäre Kinderbetreuung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) primär zuständigen Kommunen, Kirchen und freien Kindergartenträger nimmt Baden-Württemberg mit dem Angebot an Kindergartenplätzen (zusammen mit Rheinland-Pfalz) die Spitzenposition im Vergleich der Bundesländer ein.

Einen bedeutenden Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit hat das Land mit dem Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 1. Januar 1996 (GBl. S. 7) getan. Im Rahmen der vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel wurden die den Kinderbetreuungsbereich betreffenden Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinder in Baden-Württemberg“ weitgehend umgesetzt.

Mit der vom Landtag am 10. Dezember 1998 verabschiedeten Novelle des Kindergartengesetzes, deren Schwerpunkt (neben der Ablösung der bisher geltenden Personalkostenbezuschung durch einen jährlichen Pauschbetrag pro Kindergartengruppe) eine Differenzierung der Höhe des Zuschusses nach den verschiedenen Angebotsformen der Kindergärten bildet, führt das Land in einem weiteren Schritt seine Bestrebungen konsequent fort, den Trägern der Kindertagesstätten im familien- und frauenpolitischen Interesse gerade im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu eröffnen.

Mit dieser Neuregelung, die zusammen mit dem uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, hat das Land die Weichen für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung gestellt.

Der steigenden Nachfrage einer Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren trägt insbesondere die ständig zunehmende Anzahl der Plätze in altersgemischten Einrichtungen Rechnung. Ergänzt wird dieses Angebot durch eine Vielzahl entsprechend qualifizierter Tagesmütter (landesweit rd. 7.000). Das Land gewährt dem Landesverband der Tagesmütter einen zweckgebundenen Zuschuß zum flächendeckenden Aufbau von örtlichen oder auf Kreisebene zusammengeschlossenen Tagesmüttervereinen (derzeit 34), deren Aufgabe in der Vermittlung, Qualifizierung, Fortbildung und Beratung der Tagesmütter besteht. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 1999 DM 70.000 zur Verfügung. Zudem leistet das Land für die Altersvorsorge entsprechend qualifizierter Tagesmütter einen monatlichen Zuschuß von 50 DM, wenn der örtliche Träger der Jugendhilfe (Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden mit eigenem Jugendamt) für von ihm vermittelte Pflegeverhältnisse einen mindestens gleich hohen Beitrag erbringt. Hierfür sind im Haushaltsjahr 1999 3,3 Mio. DM veranschlagt.

Wie schon die von der Enquetekommission „Kinder in Baden-Württemberg“ gehörten Experten stellt auch der Familienbericht (S. 522) dar, dass der Familienerziehung in den ersten drei Lebensjahren Priorität vor außerfamiliären Betreuungsmaßnahmen einzuräumen ist. Dementsprechend ist die Familienpolitik der Landesregierung vom Grundsatz der Stärkung der Erziehungskraft der Familie geprägt. Sie setzt dies durch das im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld gewährte Landeserziehungsgeld sowie durch das Programm

„Mutter und Kind“ um, das Alleinerziehenden finanzielle und pädagogische Hilfen bietet, um sich in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes umfassend dessen Betreuung und Erziehung widmen zu können. Eine schulische oder berufliche Ausbildung sowie eine auf 19 Wochenstunden begrenzte Erwerbstätigkeit stehen weder dem Bezug von Bundes- und Landeserziehungsgeld noch einer Teilnahme am Programm „Mutter und Kind“ entgegen.

Sofern Alleinerziehende das Einkommen für sich und ihre Kinder selbst sichern müssen, sind bedarfsgerechte Betreuungsangebote vorzuhalten. Dies ist primär Aufgabe der Kommunen, soweit entsprechende Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe nicht vorhanden sind. Soweit dem Bedarf durch altersgemischte Einrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes Rechnung getragen wird, gewährt das Land im Rahmen der Neuregelung des Kindergartengesetzes einen jährlichen Betriebskostenzuschuß in Höhe von 56.000 DM je Gruppe.

Da es nur für Kindergartenkinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt, kommt dem bedarfsgerechten Ausbau der Schulkinderbetreuung, insbesondere der der Grundschul Kinder, eine große Bedeutung zu. Die Landesregierung hat seit dem Schuljahr 1990/91 ein Betreuungskonzept für Schulkinder entwickelt. Es umfaßt neben der Kernzeitenbetreuung an Grundschulen, dem Hort an der Schule auch die Einrichtung von Ganztageschulen. Die Kernzeitenbetreuung an Grundschulen, die mittlerweile an 30 % der öffentlichen Schulen angeboten wird, gewährleistet eine verlässliche Betreuungszeit incl. Unterrichtszeit von 5½ Stunden, in der Regel von ca. 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Der Hort an der Schule hat eine Öffnungszeit von täglich 5 Stunden. Im Schuljahr 1997/98 bestanden 209 Hortgruppen mit ca. 3.300 Schüler/innen. Im Staatshaushaltsplan 1998/99 sind für alle Schülerbetreuungseinrichtungen (Kernzeiten, Horte an der Schule, herkömmliche Horte) Zuschußmittel in Höhe von 17,61 Mio. DM für 1998 und für 1999 in Höhe von 19,25 Mio. DM bereit gestellt.

Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit, die Schülerbetreuung weiterzuentwickeln. Hierzu ist im Kultusministerium eine Projektgruppe gebildet worden, die bis Anfang 1999 den Ist-Stand aller Betreuungsangebote unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen Baden-Württembergs erhebt. In Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten sollen bis Frühjahr 1999 neue bedarfsgerechte und flexible Modelle erarbeitet werden. Die Grundschulen und die Hauptschulen, die unter besonders schwierigen pädagogischen und sozialen Bedingungen arbeiten, werden hierbei einen Schwerpunkt bilden.

5. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichts, dass Einkommensungleichheiten zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen dann am größten sind, wenn sich die Kinder im schulpflichtigen Alter befinden?

Zu II. 5.:

Die Zielgruppe der bereits bestehenden Schülerbetreuungseinrichtungen sind in erster Linie berufstätige Elternpaare und alleinerziehende Eltern. Eltern, die ihr Kind vor der Einschulung in einem Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit oder einem Ganztageskindergarten betreut wußten, sind an einer verlässlichen Betreuung in der Grundschule stark interessiert.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Kernzeitenbetreuung insbesondere bei Frauen, die den Wiedereinstieg in den Beruf planen, entscheidend dafür ist, ob sie ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen können. Dort, wo aufgrund der großen Nachfrage eine Warteliste für ein Betreuungsangebot durch den Trä-

ger aufgebaut wurde, wird Alleinerziehenden und Berufstätigen Vorrang eingeräumt. Seit 1990/91 die Kernzeitenbetreuung an Grundschulen eingeführt wurde, gab es jedes Jahr einen Zuwachs von ca. 20 % neuer Kernzeitengruppen. Dieser Zuwachs flacht noch nicht ab, so dass noch nicht von einer Bedarfsdeckung der Schülerbetreuung gesprochen werden kann.

Die Aufgabe der im Kultusministerium eingerichteten Projektgruppe wird deshalb sein, neue Modelle zu erarbeiten und dabei selbstverständlich auch die Erfahrungen anderer Bundesländer mit Schülerbetreuungseinrichtungen und vollen Halbtagschulen im Grundschulbereich einzubeziehen.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass in diesem Zusammenhang die zusätzlichen Belastungen von Familien durch die Einschnitte der Landesregierung bei der Schülerbeförderung, die Familien genau in dieser für sie ökonomischen kritischen Phase belasten, familien- und sozialpolitisch falsch waren und welche Konsequenzen will sie ggf. daraus ziehen?

Zu II. 6.:

Die Verminderung der Leistungen des Landes für die Schülerbeförderung im Jahr 1997 von 415 Mio. DM auf 332 Mio. DM hat zu einer Erhöhung bestehender Eigenanteile und zur Einführung von Eigenanteilen für bisher kostenfrei beförderte Schüler geführt. Umfragen bei den Stadt- und Landkreisen zeigen aber, dass die Eigenanteile beim Besuch der nächstgelegenen Schule in der Regel nur zwischen 10 und 30 DM im Monat erhöht wurden. Diese Belastung bewegt sich durchaus in einem zumutbaren Rahmen. Für Grund- und Sonderschüler wird nach wie vor von der Mehrzahl der Kreise kein Eigenanteil erhoben. Eine übermäßige Belastung von Eltern mit mehreren schulpflichtigen Kindern wird durch die sogenannte Familienermäßigung vermieden. Gewisse Härten können sich in den Fällen ergeben, in denen Schüler nicht die nächstgelegene Schule besuchen oder in denen die Kreise auf das Zuschußverfahren umgestiegen sind.

Die Kürzungsmaßnahme war Teil eines umfangreichen Sparkonzepts mit schmerzhaften Eingriffen in vielen Bereichen als Folge von nicht nur konjunkturbedingten Steuerausfällen und steigenden Zins- und Tilgungslasten. Die Einschnitte waren und sind notwendig, um die Ausgaben der Einnahmementwicklung anzupassen und damit längerfristig Gestaltungsspielräume zu schaffen, von denen dann auch die Familien profitieren. Durch die Kürzung in diesem Bereich konnten zudem Eingriffe in andere Kernbereiche der Familienpolitik, etwa das Landeserziehungsgeld, das Mutter und Kind-Programm, die Leistungen für Horte an der Schule, die Kernzeitbetreuung, vermieden werden. Die Landesregierung sieht deshalb keinen Anlaß für eine Änderung ihrer Entscheidung.

7. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass insbesondere Alleinerziehende, vornehmlich dann wenn sie mehrere Kinder bzw. Kinder unter drei Jahren erziehen, am untersten Ende der Einkommensskala stehen?

Zu II. 7.:

Die zu den vorangehenden Fragen dargestellten Bestrebungen der Landesregierung, die zum bedarfsgerechten Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen beitragen, werden insbesondere den Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen auf eine volle Erwerbstätigkeit angewiesen sind, eine solche Tätigkeit ermöglichen. Das gilt insbesondere auch für Alleinerziehende.

Der Familienbericht zeigt im übrigen auf, dass die Lebenslagen Alleinerziehender nicht durchweg als Defizitsituation beschrieben werden können; bei familienphasenspezifischer Betrachtung (Familienbericht Seite 384 ff.) zeigt sich, dass Alleinerziehende, deren ältestes Kind 15 Jahre oder älter ist, über ein durchschnittliches oder sogar deutlich über dem Durchschnitt aller Privathaushalte liegendes Einkommen verfügen.

Alleinerziehende mit Kleinkindern erfahren im Land besondere Unterstützung durch das bundesweit einzigartige Programm „Mutter und Kind“, an dem etwa ein Fünftel aller Alleinerziehenden mit Kindern bis zu drei Jahren teilnimmt. Sie erhalten neben laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (der monatliche Sozialhilfebedarf für einen alleinerziehenden Elternteil und ein Kind unter 7 Jahren beträgt einschließlich Miete und Heizung und anteilige einmalige Hilfen insgesamt 1.993 DM) nach Auslaufen des Bundeserziehungsgeldes in Höhe von 600 DM im dritten Lebensjahr des Kindes einen Erziehungszuschlag in gleicher Höhe im Rahmen des baden-württembergischen Programms „Mutter und Kind“.

III. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichts, dass es Frauen bisher seltener als Männern gelingt, ihre Ausbildungsqualifikation in eine adäquate berufliche Position umzusetzen?

Zu III. 1.:

Grundsätzlich haben sich die verbesserten Bildungs- und Berufschancen und die veränderte Einstellung zur Rolle der Frau in der Gesellschaft den Entscheidungsspielraum und die beruflichen Möglichkeiten von Frauen im letzten Jahrzehnt erweitert. Dennoch ist der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auch heute noch weitgehend gekennzeichnet durch unterschiedliche Teilarbeitsmärkte für Frauen und Männer. Damit verbunden sind nach wie vor beschränkte Zugangsmöglichkeiten in die jeweils vom anderen Geschlecht dominierten Segmente. Diese berufliche Segregation ist vor allem für Frauen mit schlechteren Aufstiegschancen, höheren Beschäftigungsrisiken und eingeschränkten Weiterbildungsmöglichkeiten verbunden.

Die Angleichung der beruflichen Möglichkeiten von Männern und Frauen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Staat kann jedoch Rahmenbedingungen verbessern und durch Modellförderung Anregungen und Initiativen geben.

Das 10-Punkte-Programm einer zukunftsorientierten Frauenpolitik der Landesregierung enthält vielfache Maßnahmen und Initiativen, die dazu beitragen, die Chancengleichheit im Bereich der beruflichen Bildung und der Erwerbstätigkeit voranzutreiben. Beispielhaft genannt seien:

- Maßnahmen zur Qualifizierung und Konzepte zur Unterstützung des beruflichen Aufstiegs
- Hilfen zur Existenzgründung von Frauen
- Arbeitszeitflexibilisierung
- Telearbeit
- Teilzeit für Führungskräfte im öffentlichen Dienst
- Förderung eines überbetrieblichen Verbundes von Klein- und Mittelbetrieben

- Landesweite Sammlung familienfreundlicher und frauenfördernder betrieblicher Maßnahmen.
- Förderung eines Projekts „Mädchen in handwerkliche Berufe“ der Handwerkskammer Stuttgart

Darüber hinaus fördert das Land die Kontaktstellen „Frau und Beruf“ (siehe folgende Ziffer III 2.), den Landeswettbewerb „Frauen- und familienfreundlicher Betrieb“, die Telearbeit durch einen wissenschaftlich begleiteten Modellversuch im Wirtschaftsministerium, die Einrichtung betriebsnaher Kindertagesstätten durch die Herausgabe eines Leitfadens u.a.

Bei der Realisierung der Chancengleichheit hat die Landesverwaltung eine Vorbildfunktion, die die Landesregierung u.a. mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz und seiner weiteren Umsetzung angegangen ist. Insbesondere die Erstellung von Frauenförderplänen, noch mehr aber deren konkrete Umsetzung wird zu adäquateren beruflichen Positionen für Frauen führen.

Zahlreiche Großbetriebe, aber auch viele Klein- und Mittelbetriebe haben Frauenförderprogramme oder leisten konkrete Beiträge zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Beispiele hierfür sind Zertifikate wie „Total E-Quality“ oder „Audit Beruf und Familie“ oder die Preisträger von Bundes- und Landeswettbewerben „Frauen- und familienfreundlicher Betrieb“.

2. Ist die Landesregierung bereit, die frauenspezifische ganzheitliche Beratung bei der Rückkehr in die Erwerbstätigkeit durch Kontaktstellen „Frau und Beruf“ im Land auszubauen und wenn nein, warum nicht?

Zu III. 2.:

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 6. Mai 1998 (Drucksache 12/2865 vom 13. Mai 1998) mitgeteilt, dass sie beabsichtige, das Landesprogramm Kontaktstellen „Frau und Beruf“ fortzuführen. Die frauenspezifische ganzheitliche Beratung beim beruflichen Wiedereinstieg nach der Familienphase, für Existenzgründungen und bei der Berufswahl von Mädchen wird als ein wichtiger Beitrag zur Frauen- und Familienpolitik des Landes gesehen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2000/2001 wird über den Umfang der Fortführung des Landesprogramms entschieden werden.

3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass aus der Feststellung des Familienberichtes, dass der überwiegende Teil der ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen Kinder erzieht, die Konsequenz gezogen werden muss, dass für diese kindererziehenden Frauen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, die die bisherigen negativen Folgen der geringfügigen Beschäftigung begrenzen und eine eigenständige soziale Absicherung ermöglichen?

Zu III. 3.:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse generell Regelungen erfordern, die einerseits den berechtigten Interessen der Wirtschaft an diesen flexiblen Arbeitsverhältnissen Rechnung tragen, andererseits aber eine Erosion der sozialen Sicherungssysteme verhindern. Diesen Ansprüchen werden die bisher bekannten Reformüberlegungen der Bundesregierung nicht gerecht. Diesen begegnen zudem in weiten Teilen verfassungsrechtliche Bedenken. Im Hinblick auf die soziale Absicherung von Frauen ist es für die Landesregierung auch von Bedeutung, dass durch einen Abbau der sog. „Geringfügigkeitsfalle“ (sprunghafte Zunahme der Belastung bei Arbeitsentgelten über 630 DM monatlich) mehr Flexi-

bilität in dieses Teilzeitsegment gebracht und der Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit gestärkt wird.

Die Landesregierung tritt dafür ein, dass im Zuge der Reformbestrebungen in der gesetzlichen Rentenversicherung diese zu einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen weiterentwickelt wird. Dabei soll auch der Kindererziehung besonderes Gewicht beigemessen werden.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass zur Überwindung der Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben eine partnerschaftliche Teilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen Frau und Mann erforderlich ist?

Zu III. 4.:

Voraussetzung für eine Chancengleichheit im Bereich der beruflichen Bildung und der Erwerbstätigkeit ist zum einen, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Frauen eine verstetigte Berufsbiographie ermöglichen und zum anderen, dass es Normalität wird, dass auch Männer Berufspausen für Familienaufgaben einlegen. Deshalb gilt es, die Arbeitszeit in Richtung Lebensarbeitszeit für Männer und Frauen so zu flexibilisieren, dass sie beiden Elternteilen ein Nacheinander und Nebeneinander in Beruf und Familie nach ihrer Wahl erlaubt.

Das traditionelle Rollenverhalten der Geschlechter kann aber nur dann in Richtung einer partnerschaftlichen Teilung der Lebensbereiche Beruf und Familie verändert werden, wenn ein Umdenken in den Köpfen stattfindet. Die Familienarbeit muss in ihrer gleichwertigen Bedeutung gegenüber der Erwerbsarbeit stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Gleichzeitig gilt es deutlich zu machen, dass Familienarbeit auch Männersache ist. Die Landesregierung wird dafür vor allem mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit eintreten.

5. Ist die Landesregierung bereit, daraus die Konsequenz zu ziehen, auf Bundesebene eine Fortentwicklung des bisherigen Erziehungsurlaubes zu unterstützen, die zum Ziel hat, beiden Eltern größtmögliche Wahlfreiheit sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt als auch im Hinblick auf die partnerschaftliche Aufteilung einzuräumen?

Zu III. 5.:

Die Landesregierung sieht die Erziehung und Betreuung eines Kindes durch die Eltern als feste Bezugspersonen gerade in den ersten Lebensjahren als bedeutsam für das Wohl des Kindes an. Sie unterstützt daher Regelungen, die die Erziehungskraft der Familie stärken.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz läßt bereits in seiner jetzigen Fassung den dreimaligen Wechsel der Eltern bei der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes zu, der maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres reicht. Außerdem ist dem in Erziehungsurlaub befindlichen Elternteil eine Erwerbstätigkeit bis zu 19 Wochenstunden gestattet. Der andere Elternteil kann seine Erwerbstätigkeit ohne zeitliche Einschränkung gestalten. Damit wird eine gemeinsame Wahrnehmung der Kindererziehung in den ersten drei Lebensjahren in einem Maße ermöglicht, die den denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten und -wünschen weitgehend Rechnung trägt.

Die Bundesregierung hat ihre Pläne zur weitergehenden Flexibilisierung des Erziehungsurlaubes noch nicht konkretisiert. Die Landesregierung weist aber bereits jetzt darauf hin, dass ein gleichzeitiger Erziehungsurlaub beider Eltern

unter vollständigem Wegfall des Erwerbseinkommens die Eltern regelmäßig dazu zwingt, zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts Sozialhilfe in Anspruch nehmen, was die – ohnehin schon finanziell strapazierten – örtlichen Sozialhilfeträger zusätzlich belasten würde.

Eine Ausweitung des Zeitraumes, in dem der – ggf. verlängerte – Erziehungsurlaub genommen werden kann, würde insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe erhebliche Probleme mit sich bringen. Damit würden nach Einschätzung der Landesregierung die Arbeitsmarktchancen von Frauen, die überwiegend Erziehungsurlaub nehmen, faktisch verschlechtert werden.

6. Wie will die Landesregierung das Angebot an familienergänzenden Tageseinrichtungen für Kinder verbessern, damit Vätern und Müttern eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht wird und welche Bedeutung kommt dabei insbesondere dem Ausbau des Angebots an

- a) Angeboten für unter 3-jährige und über 6-jährige Kinder,*
- b) Altersgemischten Einrichtungen,*
- c) Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern,*
- d) Ganztagsbetreuungseinrichtungen,*
- e) integrativen Einrichtungen für behinderte Kinder zu?*

7. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass in Baden-Württemberg im Bereich des Angebots an Kinderkrippen ein erheblicher Nachholbedarf besteht und dass im Bereich der Ganztagesbetreuung (z.B. auch durch Ganztageschulen) noch erhebliche Defizite bestehen?

8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass vor dem Hintergrund dieser Analyse die Schaffung eines umfassenden Kindertagesstättengesetzes erforderlich ist, das Inhalt und Umfang der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen umfassend regelt und ist die Landesregierung bereit, entsprechend den, auch mit Stimmen der jetzigen Regierungsfraktion beschlossenen, Empfehlungen der Enquêtekommision „Kinder in Baden-Württemberg“ des 11. Landtags von Baden-Württemberg von dem Landesrechtsvorbehalt nach § 26 Sozialgesetzbuch VIII Gebrauch zu machen und Inhalt und Umfang der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach den Vorschriften der §§ 22 bis 25 SGB VIII in einem umfassenden zweiten Ausführungsgesetz zum SGB VIII näher zu regeln?

Zu III. 6.–8.:

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen). Diese haben für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Auch haben sie darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht (§ 24 SGB VIII). Aufgabe des Landes ist es, auf eine landesweit gleichwertige Infrastruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Förderung hinzuwirken.

Dies tut das Land mit der Novelle des Kindergartengesetzes. Insbesondere mit der wesentlich höheren Förderung für integrative Kindergärten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagskindergärten setzt das Land ein deutliches Signal für den weiteren Ausbau dieser Einrichtungen.

Mit seinem breiten Spektrum an differenzierten Zuschüssen trägt das Land den vielfältigen Betreuungsbedürfnissen der Eltern und Kinder Rechnung. Insbesondere werden die kommunalen und kirchlichen Kindergartenträger in die Lage versetzt, den Erfordernissen vor Ort bedarfsgerecht und flexibel Rechnung zu tragen. Insoweit hat der Landesgesetzgeber von der bundesrechtlich in § 26 SGB VIII eingeräumten Möglichkeit, in Ergänzung des Bundesrechts eigene Regelungen zu treffen, in großem Umfang Gebrauch gemacht.

Nach Ablauf der befristeten Geltungsdauer des Gesetzes wird die Landesregierung die bis dahin gewonnenen Erfahrungen – soweit erforderlich – berücksichtigen.

Zur Frage nach der Bedeutung des Ausbaus von Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern wird auf die Antwort zu II. 4. und 5. verwiesen.

Eine Förderung und Begleitung von behinderten und entwicklungsverzögerten Kindern durch Sonderpädagogische Beratungsstellen ist auch nach der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Interdisziplinäre Frühförderstellen können ebenfalls eine Förderung und Begleitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten anbieten. Eine über mehrere Stunden pro Woche erforderliche Betreuung behinderter Kinder ist jedoch nicht leistbar. Hier bietet das Bundessozialhilfegesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie das neue Kindergartengesetz weitergehende Formen der Unterstützung.

Im Schuljahr 1998/99 gibt es insgesamt 53 öffentliche Schulen (ohne Sonderschulen) mit Ganztagesbetrieb. Darunter sind auch 5 Hauptschulen in Stuttgart, die in diesem Schuljahr den Ganztagesbetrieb beschränkt auf die Klassen 5 und 6 aufgenommen haben. Ganztageschulen werden dort eingerichtet, wo es aus pädagogischen Gründen geboten ist. Dies trifft in besonderer Weise für Hauptschulen zu, die unter schwierigen pädagogischen und sozialen Bedingungen arbeiten. Im Schuljahr 1998/99 wurde neu an der Maryland-Grundschule in Karlsruhe der Ganztagesbetrieb eingerichtet. Parallel zum Ganztagesbetrieb bietet die Maryland-Grundschule jedoch auch noch eine Kernzeiten- und eine Hortbetreuung an.

9. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass im Schulbereich der weitere Ausbau von Ganztageschulen, vollen Halbtagschulen und von Angeboten mit festen Kernzeiten erforderlich ist und wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Einführung fester täglicher Anwesenheitszeiten in Hessen?

Zu III. 9.:

Die Landesregierung strebt eine Weiterentwicklung der bisherigen Angebote zur Schülerbetreuung an. Da die Situationen und die Bedürfnisse vor Ort sehr verschieden sind, wird ein Modell für alle Schulen und Regionen nicht für sinnvoll gehalten. Es sollten unterschiedliche, möglichst flexible Bausteine bereitgestellt werden, in die auch bereits vorhandene Angebote integriert werden können. Parallel zur Arbeit der Projektgruppe im Kultusministerium wird derzeit erhoben, welche Formen der familienfreundlichen, verlässlichen Grundschule es in anderen Bundesländern bereits gibt, wie die Erfahrungen damit sind und welche Ressourcen hierfür benötigt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Erfahrungen in Hessen ausgewertet.

10. Ist die Landesregierung bereit, in der Landesverwaltung Modelle zur familiengerechten Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit weiter auszubauen und ist sie bereit, entsprechend den Vorgaben des Landesgleichberechtigungsgesetzes, aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern?

Zu III. 10.:

Aufgrund von § 16 des Frauenförderungsgesetzes und nach den Flexibilisierungsmöglichkeiten gemäß §§ 8 Abs. 3 und 12 ff. der Arbeitszeitverordnung vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1996 (GBl. S. 585), ermöglicht die Landesregierung bereits heute schon in der Landesverwaltung eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit; im Arbeitnehmerbereich geben entsprechende Dienstvereinbarungen denselben Spielraum. Die Landesregierung hat in der Antwort auf die große Anfrage der Fraktion der SPD betreffend Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes in Baden-Württemberg auf Drs. 12/2953 zu Ziff. IV 1 und 2 die vielgestaltigen Modelle und Projekte zur Erleichterung der Vereinbarung von Familie und Beruf ausführlich dargestellt. Die auf der Grundlage des Familienberichts gewonnenen Erkenntnisse haben die Landesregierung darin bestärkt, auf dem eingeschlagenen Weg fortzufahren. Beispielhaft sei erwähnt, dass zwischenzeitlich im Sozialministerium für das Pilotprojekt Telearbeit eine Dienstvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Das Innenministerium bietet keine fachübergreifenden Seminare speziell für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die aus familiären Gründen beurlaubt sind. Dementsprechende Seminare könnten aufgrund der Heterogenität der Zielgruppen nicht konkret auf die Bedürfnisse dieses Personenkreises zugeschnitten werden. Beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben aber die Möglichkeit, an den Veranstaltungen der allgemeinen dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, sofern sie von ihren Dienststellen angemeldet werden. Daneben werden in bestimmten Ressortbereichen, beispielsweise im Polizeidienst oder für Lehrkräfte bedarfsorientiert fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen für Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger bzw. für beurlaubte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angeboten.

IV. Wohnungsbauförderung für Familien

- 1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des Familienberichtes, dass 17 % der Familien mit zwei Kindern und 22 % der Familien mit drei Kindern in Wohnungen leben, die den Mindestanforderungen an eine angemessene Wohnungsgröße nicht entspricht?*
- 2. Ist die Landesregierung bereit, in ihrer Wohnungsbaupolitik Konsequenzen aus der Feststellung des Familienberichtes zu ziehen, dass insbesondere Familien, die in einer Mietwohnung leben von einer unzureichenden Wohnraumversorgung betroffen sind (29 % der Ehepaare mit zwei Kindern und 37 % der Ehepaare mit drei und mehr Kindern)?*

Zu IV. 1. und 2.:

Der Familienbericht spiegelt den großen Erfolg der familienbezogenen Wohnungspolitik der Landesregierung deutlich wider. Die Wohnraumversorgung in Baden-Württemberg hat sich in den letzten 30 Jahren, also innerhalb einer Generation, im statistischen Durchschnitt um rd. 50 % verbessert, indem die durchschnittliche Wohnfläche pro Person von 25 m² (1968) auf 37,6 m² (1993) angestiegen ist. Die durchschnittliche Wohnungsgröße betrug zum Zeitpunkt der letzten Wohnungsstichprobe (1993) 91,1 m², dieser Durchschnittswert steigt weiter an.

Von der positiven Entwicklung der Wohnungsversorgung haben insbesondere auch die Haushalte mit Kindern profitiert. Die im Familienbericht wiedergegebenen Zahlen zur durchschnittlichen Wohnfläche von Haushalten mit Kindern liegen im Regelfall im Rahmen bzw. über der Obergrenze für eine ange-

messene Wohnungsversorgung im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (vgl. S. 630). So betragen die durchschnittlichen Wohnflächen aller Ehepaare mit einem Kind 96,3 m², aller Ehepaare mit zwei Kindern 108,3 m² und von Ehepaaren mit drei und mehr Kindern 116,7 m². Bei den Hauptmieterhaushalten lagen die entsprechenden Wohnflächen bei 82,7 m², 90,3 m² bzw. 96,0 m².

Bei einer Bewertung der Größenangaben der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts ist zu beachten, dass diese nicht Mindestanforderungen wiedergeben, sondern Obergrenzen für die Erteilung von Wohnberechtigungsbesccheinigungen darstellen. Auch bei einer Unterschreitung dieser Obergrenze ist eine Wohnung nicht von vornherein unzureichend, sondern in vielen Fällen wird auch sie den jeweiligen Bedürfnissen durchaus gerecht. Die Größe der konkreten Familienwohnungen hängt im Einzelfall von vielen Faktoren ab, die eine differenzierte Bewertung erfordern. Neben wirtschaftlichen Gründen können es auch Gründe der privaten Lebensgestaltung sein, die eine Familie veranlassen, sich mit Wohnraum zu versorgen, dessen Größe die genannten Obergrenzen nicht übersteigt. Z.B. berücksichtigt eine statistische Stichtagsbetrachtung nicht, ob eine Familie gerade durch die Geburt eines Kindes gewachsen ist und den größeren Wohnungsbedarf in Kürze befriedigen kann oder aus Gründen der Prioritätensetzung keine größere Wohnung anstrebt. Familien sind nicht von vornherein unzureichend mit Wohnraum versorgt, wenn ihre Wohnung die in der genannten Verwaltungsvorschrift festgelegten Wohnflächen unterschreitet, für die ein Wohnberechtigungsschein erteilt werden kann.

Obwohl insgesamt ein ausreichender Wohnungsbestand zur angemessenen Versorgung auch von Familien mit Kindern vorhanden ist, bleibt die Verbesserung ihrer Situation eine politische Daueraufgabe, zumal durch Veränderungen in den Familienstrukturen ständig neue Familien in diese Zielgruppe nachwachsen. Das Land trägt zur Absicherung und Verbesserung ihrer Wohnungsversorgung in vielfältiger Weise bei. Von herausragender Bedeutung ist dabei die familienbezogene Ausrichtung der Wohnungsbauförderung. Die Wirksamkeit dieses Instrumentes zeigen folgende Zahlen: 29 % der Ehepaare mit zwei Kindern in Mietwohnungen (Stichtag: 30. September 1993) entsprachen rd. 47.000 Haushalten, 37 % der Familien mit drei Kindern in Mietwohnungen entsprachen rd. 20.000 Haushalten. Allein im Zeitraum von 1994 bis 1998 wurden in Baden-Württemberg rd. 40.000 Eigentumsmaßnahmen von Familien mit Kindern gefördert. Diese Zahlen zeigen, dass ein nennenswerter Teil der Familien, deren Wohnungsversorgung verbesserungsfähig ist, mit diesem Instrument erreicht werden kann.

Die im Familienbericht wiedergegebenen Zahlen bestätigen die Politik der Landesregierung, die den Schwerpunkt der Wohnungsbauförderung auf die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum gelegt hat. Hauptzielgruppen des Landeswohnungsbauprogramms sind die Familien mit zwei und mehr Kindern, die sowohl beim Neubau als auch beim Erwerb von gebrauchtem Wohneigentum gefördert werden. Besonders unterstützt wird dabei das kostengünstige und preiswerte Bauen (z. B. Reihenhausprogramm, Sonderprogramm „Rationelles und ökologisches Bauen“), das auch einkommensschwächeren Familien den Weg zum Wohneigentum ebnet. Für den Mietwohnungsbau von kinderreichen Familien stehen ebenfalls Fördermittel zur Verfügung, die in den Bedarfsschwerpunkten eingesetzt werden. Mittelbar werden Familien auch durch Förderansätze wie der Förderung des betreuten Seniorenmietwohnungsbaus gefördert, indem familiengerechte Wohnungen wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt werden und dann für größere Haushalte zur Verfügung stehen. Im übrigen hat die Landesregierung nachdrücklich daran mitgewirkt, dass die Eigenheimzulage ab 1996 familienfreundlich ausgestaltet wurde.

3. Ist die Landesregierung in diesem Zusammenhang bereit, ihre Wohnungsbaupolitik zu korrigieren und wieder mehr Mittel für den Wohnungsbau, insbesondere für den sozialen Mietwohnungsbau für die Zielgruppe von Familien mit mehreren Kindern zur Verfügung zu stellen?

Zu IV 3.:

Die Landesregierung wird auch in Zukunft ihre familienbezogene Wohnungsbaupolitik fortsetzen. Die Ausstattung der Wohnungsbauprogramme hängt dabei allerdings auch von der Haushaltssituation des Landes und – im Rahmen der Mischfinanzierung – des Bundes ab. Vorrangiges Ziel wird bleiben, Familien mit Kindern den Schritt zum Wohneigentum zu ermöglichen; sozialer Mietwohnungsbau soll in den Bedarfsschwerpunkten fortgeführt werden. Angesichts dessen, dass insgesamt im Wohnungsbestand ausreichend familiengerechter Wohnraum vorhanden ist, sind im übrigen Wohnungsunternehmen und Kommunen gehalten, durch flankierende Maßnahmen wie Umzugsmanagement, Umzugshilfen oder Umzugsprämien für eine bessere Belegungsstruktur in ihrem jeweiligen Wohnungsbestand zu sorgen. Hierauf wird an anderer Stelle im Familienbericht zutreffend hingewiesen (S. 868).

Dr. Repnik
Sozialminister